

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.25 vom 24. Juni 2021

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2019.25

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.25 du 24 juin 2021

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.25 del 24 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 22. Mai 2018 wurden B. und A. von der Steuerkommission R. für das Jahr 2011 zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 1'377'900.00 und zu einem steuerbaren Vermögen von CHF 2'938'000.00 veranlagt. Dabei wurde ein Gewinn aus dem Verkauf von Baulandgrundstücken von CHF 1'309'913.00 zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit von B. gerechnet. Beim steuerbaren Vermögen wurden aufgrund dieser Aufrechnung zusätzliche Schulden "AHV-Beiträge 2011" von CHF 136'687.00 und "Steuern 2011" von CHF 497'000.00 berücksichtigt.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 22. Mai 2018 liessen B. und A. mit Schreiben vom 18. Juni 2018 Einsprache erheben. Sie stellten die Anträge: "1) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen 2) Reduktion des steuerpflichtigen Einkommens um Fr. 1'309'913.00 3) Allfällige Abrechnung eines Kapitalgewinnes nach Art. 45 Abs. 1 lit. f 4) Beurteilung nach Bundesgerichtsurteil 2C-708/2010 5) Vorladung und Besprechung"

E. 3

Am 6. Dezember 2018 fand eine Einspracheverhandlung statt.

E. 4

Mit Entscheid vom 6. Dezember 2018 wies die Steuerkommission R. die Einsprache ab.

E. 5

Den Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2018 (Zustellung am 19. Dezember 2018) haben B. und A. mit Rekurs vom 23. Januar 2019 (Postaufgabe am 24. Januar 2019) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weiterziehen lassen. Sie stellen folgende "ANTRÄGE 1) Es sei die Verjährung von Amtes wegen zu beachten. 2) Reduktion des Einkommens um Fr. 1'309'913.00

- 3 - 3) Vorbehältlich, dass die Veranlagung nicht verjährt ist, Erhebung eines Kapitalgewinnes auf der Differenz Einbringungswert 2008 (damaliger Verkaufserlös pro m² zum Erlös 2011) 4) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der bundesgerichtlichen Beurteilung. 5) UKF" Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 6

Das Gemeindesteuernamt R. und das Kantonale Steueramt beantragen die Abweisung des Rekurses.

E. 7

B. und A. haben eine Replik erstatten lassen.

E. 8

B. ist am 20. Dezember 2020 verstorben.

E. 9

Das Spezialverwaltungsgericht hat die Akten der Verfahren 3-RV.2015. 115, 3-BB.2019.7 in Sachen B. sel. und A. und 3-RV.2019.24 in Sachen A. betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2008 sowie direkte Bundes- steuer 2008 und Kantons- und Gemeindesteuern 2010 beigezogen.

- 4 - Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.